

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 13/2419, 13/2471 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996**

#### **A. Problem**

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 darf die in den alten Bundesländern erhobene Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz, der sogenannte Kohlepfennig, als Finanzierungsinstrument zur Verstromung deutscher Steinkohle über 1995 hinaus nicht mehr erhoben werden. Als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind bis zum 31. Dezember 1995 die Abwicklung des bis Ende 1995 laufenden Systems der Verstromungshilfen zu regeln und die im Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) zur Finanzierung der Steinkohleverstromung im Jahr 1996 vorgesehene Erhebung einer gesamtdeutschen Verstromungsabgabe aufzuheben.

Nach Aufhebung der die EU-Mitgliedstaaten bindenden Richtlinie zur Beschränkung des Einsatzes von Erdgas in Kraftwerken sollen die im Dritten Verstromungsgesetz enthaltenen Genehmigungspflichten für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken entfallen.

#### **B. Lösung**

Zur Abwicklung des bis Ende 1995 geltenden Systems der Verstromungshilfen soll der Verstromungsfonds als Sondervermögen des Bundes fortgeführt werden. Die Tilgung von Verbindlichkeiten des Verstromungsfonds wird durch Zuführung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt sichergestellt.

Das im Vierten Verstromungsgesetz für 1996 vorgesehene Finanzierungssystem der Verstromungsabgabe wird aufgehoben. Die

notwendigen Finanzmittel für die Steinkohleverstromung werden aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt und eine neue gesetzliche Grundlage für das Verstromungssystem ab 1996 auf Haushaltsbasis geschaffen.

Die Genehmigungspflichten des Dritten Verstromungsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken werden aufgehoben.

#### **Mehrheit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die Maßnahmen nach den Artikeln 1 bis 5 lösen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten aus. Die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Finanzierung der Verstromungshilfen aus dem Haushalt soll durch Einsparungen und Umschichtungen gewährleistet werden.

Der in Artikel 4 vorgesehene Wegfall der für 1996 vorgesehenen Verstromungsabgabe auf Stromerlöse wirkt sich wie folgt aus:

In den alten Bundesländern, in denen bis Ende 1995 die Ausgleichsabgabe von durchschnittlich 8,5 % der Stromerlöse erhoben wurde, führt deren Wegfall – über erforderliche Strompreissenkungen infolge des Wegfalls des sogenannten Selbstbehalts der steinkohleverstromenden Unternehmen im bisherigen Verstromungssystem hinaus – für industrielle Stromverbraucher zu einer Entlastung ab 1996 in Höhe von durchschnittlich 1,2 Pfennig je Kilowattstunde. Hierdurch kann es in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlage und vom Stromkostenanteil zu Preissenkungen bei verschiedenen Produkten kommen, die im einzelnen jedoch nicht quantifizierbar sind. Insgesamt wirkt sich der Wegfall der Abgabe dämpfend auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aus. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt in den alten Bundesländern beträgt die Entlastung infolge des Wegfalls der Ausgleichsabgabe rd. 100 Deutsche Mark im Jahr.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2419 – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

Artikel 5 § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Jahren 1996 bis 2000 können Bergbauunternehmen Finanzplafonds auch für den Absatz zur Verstromung deutscher Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und deutscher Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 5 § 2 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 2

#### Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden. Die den Bergbauunternehmen bewilligten Finanzplafonds werden diesen für die einzelnen Kalenderjahre in zwölf gleichen Monatsraten durch das Bundesamt ausgezahlt.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der jährlich an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionsatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die abgesetzten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 1 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet.

(4) Die einzelnen Bergbauunternehmen können für das jeweilige Kalenderjahr bewilligte, aber nicht verwendete Mittel noch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden, und zwar im Jahr 1997 bis zu einem Betrag von 20 vom Hundert des dem jeweiligen Unternehmen für 1996 bewilligten Finanzplafonds, in den Jahren 1998 und 1999 jeweils bis zu einem Betrag von 15 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Fi-

finanzplafonds sowie in den Jahren 2000 und 2001 jeweils bis zu einem Betrag von 10 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds. Im übrigen sind die im Kalenderjahr nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendeten Mittel von den Bergbauunternehmen zum Abrechnungszeitpunkt zurückzuzahlen.

(5) Im Rahmen der Endabrechnung der Jahresplafonds ist zu ermitteln, ob der jeweilige monatliche Auszahlungsbetrag über oder unter dem am Absatz orientierten Mittelbedarf lag. Vom Zeitpunkt der Auszahlung an sind Über- oder Unterzahlungen zu verzinsen. Rückzahlungsbeträge sowie der Zinssaldo für ein abgelaufenes Kalenderjahr sind zum Abrechnungszeitpunkt zu begleichen und bis dahin zu verzinsen.

(6) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(7) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

In Artikel 5 ist dem § 3 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

„Die nach Absatz 1 bis 3 Verpflichteten haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“

In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. entgegen § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder“.

In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 eine der dort genannten Maßnahmen nicht duldet.“

Bonn, den 25. Oktober 1995

#### **Der Ausschuß für Wirtschaft**

**Friedhelm Ost**

Vorsitzender

**Michaele Hustedt**

Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Michaela Hustedt

### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Rechtsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß ist ebenfalls mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

### II.

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 13/2471 – lag den Beratungen ebenfalls zugrunde.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erklärt, daß der Gesetzentwurf zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 durch eine Regelung zur begrenzten Flexibilisierung der Verstromungsplafonds ergänzt werden sollte, und am 6. Oktober 1995 einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreitet. Der Vorschlag lautet wie folgt:

„Artikel 5 § 2 wird wie folgt gefaßt:

#### „ § 2

#### Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden. Die den Bergbauunternehmen bewilligten Finanzplafonds werden diesen für die einzelnen Kalenderjahre in zwölf gleichen Monatsraten durch das Bundesamt ausgezahlt.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der jährlich an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionssatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die abgesetzten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Pro-

duktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittländerkohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 1 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet.

(4) Die einzelnen Bergbauunternehmen können für das jeweilige Kalenderjahr bewilligte, aber nicht verwendete Mittel noch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden, und zwar im Jahr 1997 bis zu einem Betrag von 20 vom Hundert des dem jeweiligen Unternehmen für 1996 bewilligten Finanzplafonds, in den Jahren 1998 und 1999 jeweils bis zu einem Betrag von 15 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds sowie in den Jahren 2000 und 2001 jeweils bis zu einem Betrag von 10 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds. Im übrigen sind die im Kalenderjahr nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendeten Mittel von den Bergbauunternehmen zum Abrechnungszeitpunkt zurückzuzahlen.

(5) Im Rahmen der Endabrechnung der Jahresplafonds ist zu ermitteln, ob der jeweilige monatliche Auszahlungsbetrag über oder unter dem am Absatz orientierten Mittelbedarf lag. Vom Zeitpunkt der Auszahlung an sind Über- oder Unterzahlungen zu verzinsen. Rückzahlungsbeträge sowie der Zinssaldo für ein abgelaufenes Kalenderjahr sind zum Abrechnungszeitpunkt zu begleichen und bis dahin zu verzinsen.

(6) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(7) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

#### Begründung

Die begrenzte Verwendbarkeit nicht ausgeschöpfter Plafondmittel im Folgejahr ermöglicht es den Bergbauunternehmen, auf Marktschwankungen zu reagieren. Das Ende 1995 auslaufende System der Verstromungshilfen enthält vergleichbare Flexibilitäten, um nachfragebedingten Absatzschwankungen Rechnung zu tragen.

Angesichts der zu erwartenden Anlaufschwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue System und hoher Haldenbestände an Kraftwerkskohle bei den Unternehmen der Stromwirtschaft ist es angezeigt, den Flexibilitätsbetrag zunächst höher festzulegen und dann auf einen Basiswert zurückzuführen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 20. Sitzung am 11. Oktober 1995 die Vorlage beraten und mit großer Mehrheit bei einer Stimmenthaltung empfohlen, die Vor-

lage unter Berücksichtigung des Formulierungsvorschlags der Bundesregierung vom 6. Oktober 1995 anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. Oktober 1995 beraten und die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Maßgaben empfohlen:

1. Der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 13/2419, Anlage 2 – mit Ausnahme der Punkte unter den Nummern 2 und 4 wird zugestimmt.
2. Dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung vom 6. Oktober 1995 wird zugestimmt.

Der Beschluß wurde mehrheitlich gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. Oktober 1995 beraten und einvernehmlich dem federführenden Ausschuß empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

### III.

Der Gesetzentwurf geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurück, in der der Kohlepfennig für verfassungswidrig erklärt worden war. Das im Vierten Verstromungsgesetz für 1996 vorgesehene Finanzierungssystem der Verstromungsabgabe (Kohlepfennig) wird aufgehoben. Die notwendigen Finanzmittel für die Steinkohleverstromung sollen aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt und eine neue gesetzliche Grundlage für das Verstromungssystem ab 1996 auf Haushaltsbasis geschaffen werden.

Da das bis zum Jahresende geltende System der Verstromungshilfen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wird, soll das aufgelaufene Defizit des Verstromungsfonds unter Fortführung des Sondervermögens des Bundes abgewickelt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Auffassung vertreten, daß Artikel 5 des Gesetzentwurfs den für notwendig gehaltenen Absatz nicht ausreichend sichere. Durch die Umstellung des Subventionssystems bedingte, vorübergehende Absatzzrückgänge sollten überbrückt werden können. Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, die Rückzahlungsverpflichtung der Bergbauunternehmen dahin gehend zu modifizieren, daß die Bergbauunternehmen nichtverwendete Mittel auch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden können.

### IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf abschließend am 25. Oktober 1995 beraten. Er hat bei seinen Beratungen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs begrüßt, die Verstromungshilfen ab 1996 auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurden die in den Nummern 2 bis 4 der Stellungnahme des Bundes-

rates vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 5 §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs begrüßt; es wurde festgehalten, daß diese in den Gesetzentwurf übernommen werden sollten. Weiterhin wurde betont, die Formulierungshilfe der Bundesregierung zur Flexibilisierung der Verstromungsfonds vom 6. Oktober 1995 greife entsprechende Anregungen des Bundesrates auf und werde als eigener Antrag übernommen.

Die Fraktion der SPD hat einen Änderungsantrag vorgelegt, der sich auf die Gleichstellung der Salzbraunkohle und der Tiefbaubraunkohle mit der Steinkohle und die Flexibilisierung der Verstromungsplafonds bezog. Sie zog ihren Antrag zur Flexibilisierung der Verstromungsplafonds zurück, da nach ihrer Auffassung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Formulierungsvorschlag vom 6. Oktober 1995 zur Flexibilisierung der Verstromungsplafonds wesentliche Zielsetzungen ihres Antrags abgedeckt sind.

Der Teil des Änderungsantrags zur Salzbraunkohle und der Tiefbaubraunkohle verfolgte das Ziel, diese bezüglich der Förderung der Steinkohle gleichzustellen. Diese Gleichstellung sei aus regional- und energiepolitischen Gründen geboten. Die in Artikel 5 § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehene zeitliche Beschränkung für den Absatz der genannten Braunkohlearten würde der Gleichstellung dieser Braunkohlearten mit der Steinkohle, wie sie im Artikelgesetz vorgesehen war, widersprechen. Daher sei eine Gleichbehandlung bis zum Jahr 2005 geboten.

Der Ausschuß beschloß, diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS abzulehnen.

Die Koalitionsfraktionen legten zur Beteiligung der Tiefbaubraunkohle und der Salzbraunkohle an den Finanzplafonds zur Verstromung (Artikel 5 § 1 Abs. 3) einen Änderungsantrag vor. Sie begründeten den Antrag damit, daß entsprechend der Begründung zum Entwurf des Fünften Verstromungsgesetzes Unternehmen, die die in Artikel 5 § 1 Abs. 3 genannten Braunkohlearten fördern, wegen ihrer bisherigen Einbeziehung in das Subventionssystem der Kohleverstromung im Wege einer Übergangsregelung an den Finanzplafonds bis zum Jahr 2000 teilhaben sollten. Eine zeitliche Begrenzung sei erforderlich, weil sonst die Gefahr entstehe, daß die EU-Kommission diese Hilfen für die besonderen Braunkohlearten nicht genehmige. Mit der Übergangsregelung werde den Unternehmen ein ausreichender Anpassungszeitraum von fünf Jahren eingeräumt.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS, dem Deutschen

Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/2419 –

- unter Berücksichtigung des Antrags der Koalitionsfraktionen zur Flexibilisierung der Verstromungsfonds,
  - unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu Artikel 5 § 1 Abs. 3 und
  - unter Berücksichtigung der Nummern 2 bis 4 der Stellungnahme des Bundesrates
- zu empfehlen.

**Michaele Hustedt**  
Berichterstatlerin

